Ergänzende Bedingungen – Gasversorgung

der Stadtwerke Norderney GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschluss-verordnung – NDAV) vom 1. November 2006.

1. Netzanschlusspreis (NDAV § 9)

Für die Herstellung des Netzanschlusses (Verbindung der Gasanlage des Anschlussnehmers mit dem Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Norderney GmbH) wird ein Netzanschlusspreis berechnet.

	Netto	Brutto
1.1 Der Netzanschlusspreis einschließlich Absperr- und Druckregel-einrichtung beträgt pauschal bis zu einer Anschlusslänge von 20 m und bis zu einer bereitgestellten Leistung von bis 30 kW	(1.260,00 €)	**1.499,40 €**
1.2 Bei einer Anschlusslänge über 20 m bis einschließlich 100 m werden pro angefangenem Meter Mehrlänge zusätzlich berechnet	(53,00 €)	**63,07 €**

Bei Anschlusslängen über 100 m oder einer bereitgestellten Leistung von mehr als 30 kW wird der Netzanschlusspreis gesondert ermittelt.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

Die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von diesem zu erstatten.

2. Baukostenzuschuss (NDAV § 11)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Norderney GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Norderney GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Netz- und Druckregelanlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederdruckkunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederdruckkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.
Als Änderung gilt:
– Herstellen eines neuen Netzanschlusses
– Verstärken des Leitungsdurchmessers
– Austauschen des Hausdruckreglers gegen einen leistungsstärkeren

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen – noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder – die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2.

		Netto	Brutto
2.4	Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Standardnetzanschluss von 24 kW	(393,12 €)	**467,81 €**
	Bei einer Anschlussleistung über 24 kW beträgt der Baukostenzuschuss je kW installierte Leistung	(16,38 €)	**19,49 €**

3. **Inbetriebsetzung der Gasanlage** (Kundenanlage) (NDAV § 14)

Für die Inbetriebsetzung wird kein Kostenbeitrag erhoben. Diese sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Mit dem Einbau der Messeinrichtung kann die Lieferung von Gas erfolgen. Spätestens sechs Monate nach Anschlussherstellung (der angefangene Monat gilt als voller Monat) wird unabhängig davon, ob ein Gastransport erfolgt, ein Vorhaltungspreis für die bezugsbereite Netzanschlussanlage in Höhe von 56,40 Euro pro Jahr zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

Ist eine Kundenanlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl die Fertigstellung der Anlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt ist, berechnet Stadtwerke Norderney GmbH die Kosten der mit der vergeblichen Inbetriebsetzung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

Diese betragen pauschal	(40,00 €)	**47,60 €**

4. **Nachprüfung von Messeinrichtungen** (GasNZV § 40)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Transportkunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

- Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Zählers	(40,00 €)	**47,60 €**
- Prüfen eines Zählers	(40,00 €)	**47,60 €**
- zuzüglich Transportkosten		

5. **Zahlungsverzug** (NDAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung	**2,50 €**
b) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der Stadtwerke Norderney GmbH	**15,00 €**

6. **Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung** (NDAV § 24)

Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden berechnet:

während der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Norderney GmbH	(20,00 €)	**23,80 €**
außerhalb der normalen Arbeitszeit Stadtwerke Norderney GmbH auf besondere Veranlassung des Kunden	(30,00 €)	**35,70 €**

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die nicht durch Stadtwerke Norderney GmbH zu vertreten sind, z. B. durch vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

7. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet.

Die unter Abschnitt 5. aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

8. Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.